



ALFERY
Audit Tax & Legal Services

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 1 / 2013

News Nr. 1/2013

Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes im Jahre 2013

Am 1.1.2013 ist die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft getreten, die eine Reihe von Änderungen einführt. Nachstehend möchten wir einige Informationen darstellen, die sich auf die laufende steuerliche Praxis am meisten auswirken.

Steuersätze

Die gültigen Steuersätze betragen 15 % und 21 %.

Berechnung der Bemessungsgrundlage und der Steuerpflicht

Neu wird die Vorgehensweise bei der Berechnung in den Fällen definiert, in denen die Pflicht zur Erklärung der Steuer aus erhaltenen Anzahlungen vor der Erbringung einer steuerpflichtigen Leistung entstanden ist, sowie die Grundsätze für die Anwendung des Steuersatzes bei der Abrechnung, soweit zwischen den beiden Vorfällen eine Änderung des Steuersatzes erfolgt ist.

Die Steuerbemessungsgrundlage wird bei der Abrechnung als die Differenz der gesamten Bemessungsgrundlage und der Summe der Bemessungsgrundlagen für die Steuer aus Anzahlungen berechnet. Für die Berechnungszwecke kann nicht mehr die Differenz der gesamten Zahlungen einschließlich der Steuer verwendet werden.

Die Anwendung des Steuersatzes für die Abrechnung unterscheidet sich je nachdem, ob das Abrechnungsergebnis positiv oder negativ ausgegangen ist. Ist das Ergebnis positiv (Zahlungsrückstand), wird der zum Tag der Erbringung der steuerpflichtigen Leistung geltende Steuersatz angewandt. Ist das Ergebnis negativ (Überzahlung), kommt der Steuersatz zur Anwendung, der bei der Erklärung der Steuer aus der angenommenen Anzahlung angewandt wurde.

Unterschiedlich ist die Vorgehensweise bei der Abrechnung für Situationen beschrieben, in denen mehrere unterschiedlichen Steuersätzen unterliegende Anzahlungen geleistet wurden.

Erweiterung der zu veröffentlichenden Informationen und Haftung des Empfängers der steuerpflichtigen Leistung

Neu werden Bankkonten der Mehrwertsteuerzahler sowie die Angabe veröffentlicht, ob es sich um einen unzuverlässigen Zahler handelt.

Angaben über unzuverlässige Steuerzahler sind bereits im ARES-System in provisorischer Weise veröffentlicht, die ersten verbindlichen Änderungen treten wahrscheinlich im Laufe des Februars ein. Die Bankkonten werden in derselben Weise ab dem 1.4.2013 veröffentlicht. Das zur Veröffentlichung bestimmte Konto wird als solches durch den jeweiligen Steuerzahler im Rahmen der Registrierung im Registrierungsformular bezeichnet. Bei den bestehenden Steuerzahlern werden automatisch alle Bankkonten veröffentlicht, die bei ihnen die Steuerverwaltung erfasst, soweit der Steuerzahler der zuständigen Steuerverwaltung bis Ende Februar nicht etwas anders mitteilt.



ALFERY
Audit Tax & Legal Services

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 1 / 2013

Als einen unzuverlässigen Steuerzahler bezeichnet die Steuerverwaltung denjenigen, wer gegen seine Pflichten in Bezug auf die Steuerverwaltung in grober Weise verstößt.

Beide Angaben werden sich auf die Erweiterung der Haftung des Empfängers der steuerpflichtigen Leistung für eine ausstehende Steuer aus dieser Leistung wesentlich auswirken. Der Empfänger haftet neu für die ausstehende Steuer auch in den Fällen, dass die Zahlung für die Leistung auf ein anderes Bankkonto als auf das auf die vorgenannte Weise veröffentlichte Konto geleistet wurde, soweit zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung über den Lieferanten eine Information, dass er unzuverlässiger Steuerzahler ist, veröffentlicht war.

Steuerbelege (Rechnungen)

Es wurden genaue Formulierungen als Erfordernisse einer Rechnung eingeführt:

- „vom Kunden ausgestellt“, soweit der Leistungsempfänger zur Ausstellung der Rechnung ermächtigt ist
- „Steuerzahlung durch den Kunden“, soweit der Leistungsempfänger die zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtete Person ist.

Elektronische Rechnungen werden Rechnungen auf Papier gleichgestellt, wobei das Gesetz die Eigenschaften von Rechnungen wie die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Weise, wie diese sichergestellt werden können, allgemein definiert. Für die beiden Typen der Rechnungen gilt weiterhin die Pflicht, sie im Inland aufzubewahren oder der Steuerverwaltung den Aufbewahrungsort im Ausland im Voraus mitzuteilen.

Erfassung für Mehrwertsteuerzwecke

In der Erfassung der angenommenen Rechnungen (mit Ausnahme vereinfachter Rechnungen) wurde die Pflicht zur Erfassung der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten eingeführt.

Für die Erfassung der Warenanschaffung aus anderen Mitgliedstaaten gilt die Pflicht zur Erfassung des Wertes der angeschafften Ware in der Gliederung nach den einzelnen Mitgliedstaaten.

Immobilienbesteuerung

Die Frist für die Befreiung der Immobilienübertragung wird von 3 auf 5 Jahren ab der Bauabnahme bzw. ab dem Nutzungsbeginn verlängert. Die verlängerte Frist findet auf die ab dem Jahr 2013 erworbenen Immobilien Anwendung. Eine wesentliche Änderung ist, dass der Steuerzahler beim Verkauf entscheiden kann, den Immobilienverkauf auch nach Ablauf dieser Frist zu besteuern. Von dieser Wahl kann auch für die vor dem Jahr 2013 erworbenen Immobilien Gebrauch gemacht werden.



ALFERY
Audit Tax & Legal Services

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 1 / 2013

Änderungen in der Mehrwertsteuer-Registrierung und Steuerverwaltung

Es wird ein einheitlicher, monatlicher Besteuerungszeitraum eingeführt, wobei für Steuerzahler mit einem Jahresumsatz bis CZK 10 Mio. die Möglichkeit besteht, unter Erfüllung anderer Kriterien einen vierteljährlichen Besteuerungszeitraum zu wählen.

Insbesondere für Personen, die nicht in der Tschechischen Republik ansässig sind, wurden Definitionen präzisiert, wann diese Personen obligatorisch zum Steuerzahler werden.

Es wurde eine besondere Registrierungsform für identifizierte Personen eingeführt – es handelt sich hierbei um Personen, die in Tschechien weiterhin als Nichtzahler auftreten, die jedoch zur Registrierung aufgrund der Erbringung einer Dienstleistung mit dem Erfüllungsort in einem anderen Mitgliedstaat oder Empfang einer Leistung mit dem Erfüllungsort in Tschechien von einer in der Tschechischen Republik nicht ansässigen Person verpflichtet sind.

Neue Definitionen der Begriffe für Mehrwertsteuerzwecke

Die neue Definition des Sitzes, die sich sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen bezieht, bestimmt den Sitz als den Ort der Geschäftsführung, an dem grundsätzliche Entscheidungen in Bezug auf die Leitung getroffen werden bzw. an dem die Geschäftsführung zusammentrifft.

Änderung mit Wirkung ab dem 1.1.2014

Sämtliche Steuererklärungen, Meldungen, Anlagen, Registrierungsanmeldungen und ihre Änderungen werden ausschließlich in elektronischer Form abgegeben. Von dieser Pflicht werden lediglich natürliche Personen mit einem Jahresumsatz bis CZK 6 Mio. befreit.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.